AMTSBLATT
für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 23 **Ausgegeben in Osterode am Harz am 11.07.2013** **42. Jahrgang**

I N H A L T **Seite**

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Abfallbilanz 2012 290

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Walkenried

Kindertagesstättensatzung 292

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung 2013/2014 298

Stadt Herzberg am Harz

Abwasserbeseitigung, Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen, 5. Änderung 301

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 86 "Standortschießanlage/Mun.-Depot", Satzungsbeschluss 302

Friedhofsgebührensatzung 304

Straßen, Widmung von Straßenflächen 311

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Gesellschaft für Biokompost mbH

Jahresabschluss 2012 313

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Abfallbilanz 2012
für den Landkreis Osterode am Harz
(Mengenangaben in Mg)

1.	**Im Landkreis Osterode am Harz angefallene und auf der Kreismülldeponie Hattorf am Harz angenommene Abfälle**	
1.1	Angenommene Abfälle	
	Hausmüll (Einsammlung durch Kreismüllabfuhr)	14.794
	Sperrabfall (Einsammlung durch Kreismüllabfuhr)	1.259
	hausmüllähnliche Abfälle privater und gewerblicher Herkunft und produktionsspezifische Abfälle (Selbstanlieferungen)	950
	davon abgegeben zur Vorbehandlung an den Abfallzweckverband Südniedersachsen	16.457
1.2	Mineralische Abfälle, Boden, Bauschutt (Selbstanlieferungen)	43.169
2.	**Außerhalb des Landkreises Osterode am Harz angefallene und auf der Kreismülldeponie Hattorf am Harz angenommene Abfälle**	
2.1	Mineralische Abfälle und Gewerbeabfälle	9.093
3.	**Im Landkreis Osterode am Harz eingesammelte bzw. auf der Kreismülldeponie Hattorf am Harz getrennt erfasste und verwertete Abfälle**	
3.1	Eisenschrott	43
3.2	Papier und Pappe (kommunaler Anteil)	5.353
3.3	Grünabfälle	5.145
3.4	Altholz	2.401
3.5	Schadstoffe	
	Mobile Sammlung u. Schadstoffannahmestelle	19
	Getrennte Erfassung und Behandlung von teerhaltigen Dachpappen	180
3.6	Elektroaltgeräte	
	abgegeben in die Verwertung	316
	abgegeben an das Rücknahmesystem	126
4.	**Im Auftrag von Dualen Systemen gem. § 6. Abs. 3 VerpackV eingesammelte Verpackungsabfälle:**	
4.1	Glas- und Metallabfälle	2.832
4.2	Kunst- und Verbundstoffe	2.523
4.3	Papier und Pappe	1.491

5.	**Kosten der Abfallwirtschaft**		
5.1	**Kosten der Abfallentsorgung**		
	Abfallart [1]	Menge	Gesamtkosten [2]
	Hausmüll	14.794	5.837.979 €
	Sperrmüll	1.461	783.950 €
	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	447	141.583 €
	Wertstoffe	10.541	1.053.293 €
	Schadstoffhaltige Abfälle	19	35.823 €
	Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle	52.738	995.783 €
	Summe	79.999	8.848.411 €
	Davon entfallen auf		
	Gegenstand	Menge	Kosten
	Behandlung der Abfälle (Kosten für Transport zur Behandlungsanlage - ohne Kosten des Einsammelns -, Behandlung und abschließende Entsorgung)	16.701	5.293.367 €
	Deponierung (nur Abfälle, die ohne Behandlung direkt abgelagert werden)	52.343	995.783 €
	Kompostierung	5.145	260.533 €
	Sonstige externe Entsorgung	2.580	33.500 €
	Abfallberatung		45.715 €
	Gebührenerhebung		27.586 €
	Wertstoffhöfe		
	Sonstige Kosten der Verwaltung		209.000 €

[1] Erläuterung:

- Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Anfallstellen (z. B. Praxen, Büros), die über die normalen Abfallbehälter bereitgestellt und abgeholt werden.
- Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die normalen Abfallbehälter bereitgestellt werden können
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: Abfälle, die von Ihrer Herkunft nicht aus privaten Haushaltungen stammen und nicht über die normalen Abfallbehälter entsorgt werden
- Wertstoffe: Papier-, Holz-, Grün- und Bioabfälle ohne Verpackungen, die dualen System unterliegen
- Schadstoffhaltige Abfälle: Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie Mengen bis 2 Mg/a aus Gewerbebetrieben
- Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle: z. B. Straßenkehricht und Krankenhausabfälle

[2] einschließlich der Kosten für Einsammeln, Transport zur Behandlungsanlage, Behandlung, Deponierung, Abfallberatung, Gebührenerhebung und sonstigen Kosten der Verwaltung

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14.07.2003 (Nds. GVBl S. 273) in der z. Z. geltenden Fassung gibt der Landkreis Osterode am Harz die vorstehende Abfallbilanz für das Jahr 2012 bekannt.

Osterode am Harz, den 08.07.2013

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat

In Vertretung
gez.

Gero Geißlreiter
Erster Kreisrat

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

S a t z u n g

der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätte in Walkenried

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBL S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 25.06.2013 die Neufassung der Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätte in Walkenried vom 13.07.2006 beschlossen:

§ 1
Aufgaben

Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche, soziale Einrichtung der Gemeinde Walkenried.
Es werden dort Kinder betreut, die das 1. Lebensjahr vollendet und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, längstens bis zur Einschulung. In der Horteinrichtung in der Kindertagesstätte werden Kinder betreut, die bereits die 1. Schulklasse besuchen und die 4. Schulklasse noch nicht abgeschlossen haben. Die Kindertagesstätte wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2
Regelungen des Zu- und Abganges

(1) Der Träger der Kindertagesstätte ist berechtigt, bei der Belegung der Kindertagesstättenplätze Prioritäten zu setzen und den Zu- und Abgang der Kinder zu regeln.

(2) Belegt ein nicht in Walkenried wohnhaftes Kind einen Platz in der Krippengruppe, so ist der Wechsel in den Kindergarten am Wohnort mit Vollendung des 2. Lebensjahres auf Verlangen vorzunehmen.

§ 3
Pflicht

Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe richtet sich nach den in der Einrichtung angebotenen regelmäßigen Betreuungszeiten. Sie werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

§ 4
Einkommensbegriff

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Abs. 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Abweichend von § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von mindestens 102,00 € monatlich je Arbeitnehmer festgesetzt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.

(2) Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes die letzten drei dem Zeitpunkt der Antragsstellung vorausgehenden Kalendermonate, für das die Festsetzung des Entgeltes erfolgen soll. Einmalzahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind auf Anforderung durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften, wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zugrundegelegt, was in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum (§ 6) beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechtes werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

(4) Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

(5) Die Kindergeldberechtigung für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist durch Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.

(6) Bei Wiederholungsanträgen kann die Samtgemeindeverwaltung generell oder im Einzelfall auf Einkommensnachweise verzichten.

§ 5
Einkommensermittlung

Die Verwaltung ermittelt nach Vorlage der Einkommensnachweise und sonstigen Unterlagen der Sorgeberechtigten die für das Benutzungsentgelt zu berücksichtigende Einkommensstufe (siehe Anlage 2).

§ 6
Einkommensgrenzen

(1) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer nach § 4 Abs. 1 zu berücksichtigenden Kinder zu den nachfolgenden Einkommensgruppen:

Einkommensgruppe I

Zur Einkommensgruppe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 4 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich gem. § 85 SGB XII i.V.m. § 20 II des Nds. KiTaG wie folgt zusammensetzt:

1. Grundbetrag in Höhe 83 von Hundert des 2fachen Eckregelsatzes

2. Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person (70 % vom Eckregelsatz).

3. angemessene Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle EURO aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen II-VI der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe I geltenden Beträge um jeweils 250 € pro Stufe.

b) Einkommensgruppe II

Zur Einkommensgruppe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250,-- Euro überschreitet.

c) Einkommensgruppe III

Zur Einkommensgruppe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 500,-- Euro überschreitet.

d) Einkommensgruppe IV

Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 750,-- Euro überschreitet.

e) Einkommensgruppe V

Zur Einkommensgruppe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 1000,-- Euro überschreitet.

f) Einkommensgruppe VI

Zur Einkommensgruppe IV gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um mehr als 1000,-- Euro überschreitet.

Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer, als die Differenz zu dem nachniedrigeren Benutzungsentgelt nach § 9, so werden die Personensorgeberechtigten der nächstniedrigen Einkommensgruppe zugeordnet.

(2) Die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach Abs. 1 erfolgt für die Dauer eines Kindergarten- bzw. Schuljahres (Festsetzungszeitraum) soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 8 erforderlich wird. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigten Familienangehörigen, ist die Einkommensgruppe nach Abs. 1 ebenfalls neu zu ermitteln.

(3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nachweisen, werden der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 7
Vorläufige Ermittlung der Einkommensgruppe

(1) Verfügt der/die Personensorgeberechtigte über Einkünfte im Sinne von § 4 Abs. 3, so hat er deren Höhe für das der Einkommensberechnung zugrunde zu legendem Kalendervierteljahr glaubhaft zu machen. Die Samtgemeinde kann geeignete Nachweise verlangen. Sie ermittelt das voraussichtliche Jahreseinkommen und nimmt unter dessen Berücksichtigung eine vorläufige Zuordnung des/der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach § 6 vor.

(2) Die endgültige Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppe nach § 6 erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das zugrunde zu legende Kalendervierteljahr. Der Einkommensteuerbescheid ist spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres vorzulegen, der auf das der Einkommensberechnung zugrundegelegte Kalendervierteljahr folgt. Legen die Personenberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 2 keinen Einkommensteuerbescheid vor, so werden sie endgültig der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 8
Änderung der Einkommensteuerverhältnisse

(1) Verringert sich das bei der Berechnung nach § 6 zugrundegelegte Einkommen, so können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung der für sie maßgeblichen Einkommensgruppe beantragen.

(2) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen um mindestens 250,-- Euro monatlich, so haben die Personalsorgeberechtigten dies der Samtgemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Samtgemeinde nimmt dann die Neufestsetzung der Einkommensgruppe vor.

§ 9
Höhe des monatlichen Entgeltes

Für die Betreuung werden folgende Entgelte erhoben:

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von 08.30 Uhr – 13.00 Uhr

		Lebensalter	
		2	Ab 3
In der Einkommensgruppe I	mtl.	92,-- Euro	86,-- Euro
In der Einkommensgruppe II	mtl.	109,-- Euro	100,-- Euro
In der Einkommensgruppe III	mtl.	126,-- Euro	116,-- Euro
In der Einkommensgruppe IV	mtl.	143,-- Euro	131,-- Euro
In der Einkommensgruppe V	mtl.	159,-- Euro	145,-- Euro
In der Einkommensgruppe VI	mtl.	175,-- Euro	161,-- Euro

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von 08.30 Uhr – 14.00 Uhr

			Lebensalter	
		1	2	Ab 3
In der Einkommensgruppe I	mtl.	129,-- Euro	111,-- Euro	101,-- Euro
In der Einkommensgruppe II	mtl.	150,-- Euro	129,-- Euro	120,-- Euro
In der Einkommensgruppe III	mtl.	170,-- Euro	150,-- Euro	138,-- Euro
In der Einkommensgruppe IV	mtl.	189,-- Euro	170,-- Euro	156,-- Euro
In der Einkommensgruppe V	mtl.	209,-- Euro	191,-- Euro	174,-- Euro
In der Einkommensgruppe VI	mtl.	229,-- Euro	211,-- Euro	192,-- Euro

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von 08.30 – 17.00 Uhr (Ganztagsbetreuung)

		Lebensalter	
		2	Ab 3
In der Einkommensgruppe I	mtl.	169,-- Euro	160,-- Euro
In der Einkommensgruppe II	mtl.	197,-- Euro	188,-- Euro
In der Einkommensgruppe III	mtl.	227,-- Euro	219,-- Euro
In der Einkommensgruppe IV	mtl.	260,-- Euro	247,-- Euro
In der Einkommensgruppe V	mtl.	288,-- Euro	275,-- Euro
In der Einkommensgruppe VI	mtl.	318,-- Euro	305,-- Euro

Die Ganztagsbetreuung wird für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angeboten, ausgenommen der Betreuung der Hortkinder in den Schulferien.

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von 13.00 – 17.00 Uhr

		Hort	Kindergarten
In der Einkommensgruppe I	mtl.	87,-- Euro	76,-- Euro
In der Einkommensgruppe II	mtl.	104,-- Euro	89,-- Euro
In der Einkommensgruppe III	mtl.	121,-- Euro	103,-- Euro
In der Einkommensgruppe IV	mtl.	139,-- Euro	118,-- Euro
In der Einkommensgruppe V	mtl.	156,-- Euro	131,-- Euro
In der Einkommensgruppe VI	mtl.	173,-- Euro	145,-- Euro

In der Zeit von 07.00 – 8.30 Uhr kann die Betreuung im Rahmen einer Sonderöffnungszeit zusätzlich belegt werden. Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit sind je angefangene 30 min. zusätzlich 3,-- € monatlich unabhängig von der Einkommensgruppe zu entrichten. Die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit ist zusammen mit der Anmeldung verbindlich festzulegen.

Die Hortbetreuung wird nur für Kinder angeboten, welche bereits die 1. Schulklasse besuchen und die 4. Schulklasse noch nicht beendet haben.

Nehmen mehrere Kinder eines/einer Personensorgeberechtigten gleichzeitig beitragspflichtige Kindergartenplätze in Anspruch, so ist lediglich für das älteste Kind ein Benutzungsentgelt in der vorstehenden Höhe zu entrichten. Für das zweite beitragspflichtige Kind ermäßigt sich das Entgelt um 33 1/3 Prozent. Der Ermäßigungsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
Für das dritte beitragspflichtige Kind und jedes weitere gleichzeitig im Kindergarten beitragspflichtig betreute Kind ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 10
Vorläufige Festsetzung des Entgeltes

Bei einer Ermittlung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt die Festsetzung des Benutzungsentgeltes nach § 9 vorläufig. Die Personensorgeberechtigten leisten das sich aufgrund der vorläufigen Festlegung der Einkommensgruppe ergebende Benutzungsentgelt als Abschlag auf das endgültig zu erhebende Entgelt. Mit der endgültigen Festlegung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt eine abschließende Festsetzung des Benutzungsentgeltes. Sich dabei ergebende Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet.
Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.

§ 11
Beginn, Beendigung, Erlass und Fälligkeit der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle mtl. Gebühr, für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Abmeldung aus dem Kindergarten ausscheidet. Verlässt das Kind vor dem 15. eines Monats den Kindergarten, so ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden ganz oder teilweise erlassen, wenn eine längere Krankheit von mindestens einem Kalendermonat nachgewiesen wird. Dasselbe gilt, wenn der Kindergarten aus sonstigen, vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht besucht werden kann. Bei behördlich angeordneter, vorübergehender Schließung des Kindergartens oder aus anderen, vom Kindergartenträger nicht zu vertretenden Gründen der Schließung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung des Kindergartens erfolgt. Die Gebühren sind spätestens bis zum 25. eines jeden Monats an die Samtgemeinde Walkenried, möglichst im Lastschriftverfahren, zu entrichten.

§ 12
Schließzeiten

(1) In den Sommerferien ist der Kindergarten 14 Tage sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Der Zeitraum während der Sommerferien ist bis zum 30.11. des Vorjahres bekannt zu geben.

(2) Der Träger der Einrichtung behält sich die Schließung an den sog. Brückentagen und bei Personalveranstaltungen vor. Bei Betreuungsbedarf an diesen Tagen wird grundsätzlich der Kindergarten Walkenried geöffnet, das Personal wird einrichtungsübergreifend gestellt.

§ 13
An – und Abmeldung

(1) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend zu machen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

(2) Die Abmeldung eines Kindes muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats schriftlich erfolgen.

§ 14
Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- es wiederholt unentschuldigt fehlt
- es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich stört
- die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Rückstand sind
- die Erziehungsberechtigten sich nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten
- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

(2) Der Ausschluss aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.

(3) Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgehen.

§ 15
Ausnahme

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsausschuss.

§ 16
Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Walkenried über den Betrieb der Kindertagesstätte vom 01.07.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Walkenried, den 25.06.2013

Bürgermeister Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2013 - 2014

I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.11.2011, Nds. GVBl. S. 422, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird	2013	2014
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.166.900 €	6.309.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.285.400 €	6.527.000 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen auf	6.176.300 €	6.285.100 €
2.2 der Auszahlungen auf	6.176.300 €	6.285.100 €
festgesetzt.		
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf		
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.909.600 €	6.052.100 €
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.473.500 €	5.715.100 €
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen	57.600 €	32.000 €
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen	432.800 €	345.000 €
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	209.100 €	201.000 €
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	270.000 €	225.000 €

(2) Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2013

1. im **Erfolgsplan** mit	
1.1 Erträgen in Höhe von	586.100 €
1.2 Aufwendungen in Höhe von	586.100 €
2. im **Vermögensplan** mit	
2.1 Einnahmen in Höhe von	237.000 €
2.2 Ausgaben in Höhe von	237.000 €
festgesetzt.	

§ 2
Kreditermächtigung

(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2013: 209.100 €

Haushaltsjahr 2014: 201.000 €

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt auf 124.400 €.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt.

Haushaltsjahr 2013: 70.000 €

Haushaltsjahr 2014: 0 €

(2) Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4
Liquiditätskredite

(1) Die Höchstbeträge bis zu dem in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden wie folgt festgesetzt.

Haushaltsjahr 2013: 12.500.000 €

Haushaltsjahr 2014: 12.500.000 €

(2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5
Samtgemeindeumlage

Es wird eine Samtgemeindeumlage festgesetzt. Sie wird nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagehebesatz für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 beträgt 30,00 v.H.

Hattorf am Harz, den 11.12.2012

gez. Hellwig
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 und 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2 NKomVG, gem. § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG und gem. 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz – AZ I.3 – am 28.06.2013 wie folgt erteilt worden:

„1.) Kommunalaufsichtliche Genehmigung
Die Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG für die in § 4 der Haushaltssatzung auf 12.500.000 Euro festgesetzten Höchstbetrage für Liquiditätskredite für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird versagt. Genehmigt wird für das Haushaltsjahr 2013 ein Höchstbetrag von 10.633.900 Euro und für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 10.688.000 Euro.

Der Kreisausschuss hat gem. § 85 NKomVG der Versagung der beantragten Genehmigungen in seiner Sitzung am 10. Juni 2013 zugestimmt.

Des Weiteren erteile ich der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 die erforderlichen Genehmigungen

- gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich des in § 2 der Haushaltssatzung für 2013 auf 209.100 Euro und für 2014 auf 201.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrages vorgesehener Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,

- gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG hinsichtlich des in § 3 der Haushaltssatzung für 2013 auf 70.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen und

- gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG hinsichtlich des in § 5 der Haushaltssatzung auf 30,00 v. H. festgesetzten Umlagehebesatzes der Samtgemeindeumlage.

Des Weiteren erteile ich für das Wirtschaftsjahr 2013 die erforderlichen Genehmigungen für den Eigenbetrieb Wasserwerk

- gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 3 NKomVG hinsichtlich des in § 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung auf 124.400 Euro festgesetzten Gesamtbetrages vorgesehener Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan und

- gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 130 Abs. 3 NKomVG hinsichtlich des in § 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung auf 800.000 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite.“

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 12.07.2013 bis 22.07.2013 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 03.07.2013

gez. Hellwig
Samtgemeindebürgermeister

V. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Herzberg am Harz vom 29.08.2002

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen der Abwasserbeseitigung vom 29.08.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

(1)	Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser	3,40 €
(2)	Bei Grundstücken, bei denen die Voraussetzungen zum Einleiten des Niederschlagswassers nicht gegeben sind; beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser	2,89 €

Artikel II

Diese V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Herzberg am Harz tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Herzberg am Harz, 27.06.2013

Walter
Bürgermeister

STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 86 „Standortschießanlage/Mun.-Depot“ der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 27.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 86 „Standortschießanlage/Mun.-Depot“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „ Standortschießanlage/Mun. Depot“ in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7. 15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 02.07.2013

Der Bürgermeister
Becker

STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 86
"STANDORTSCHIEßANLAGE MUN.- DEPOT"

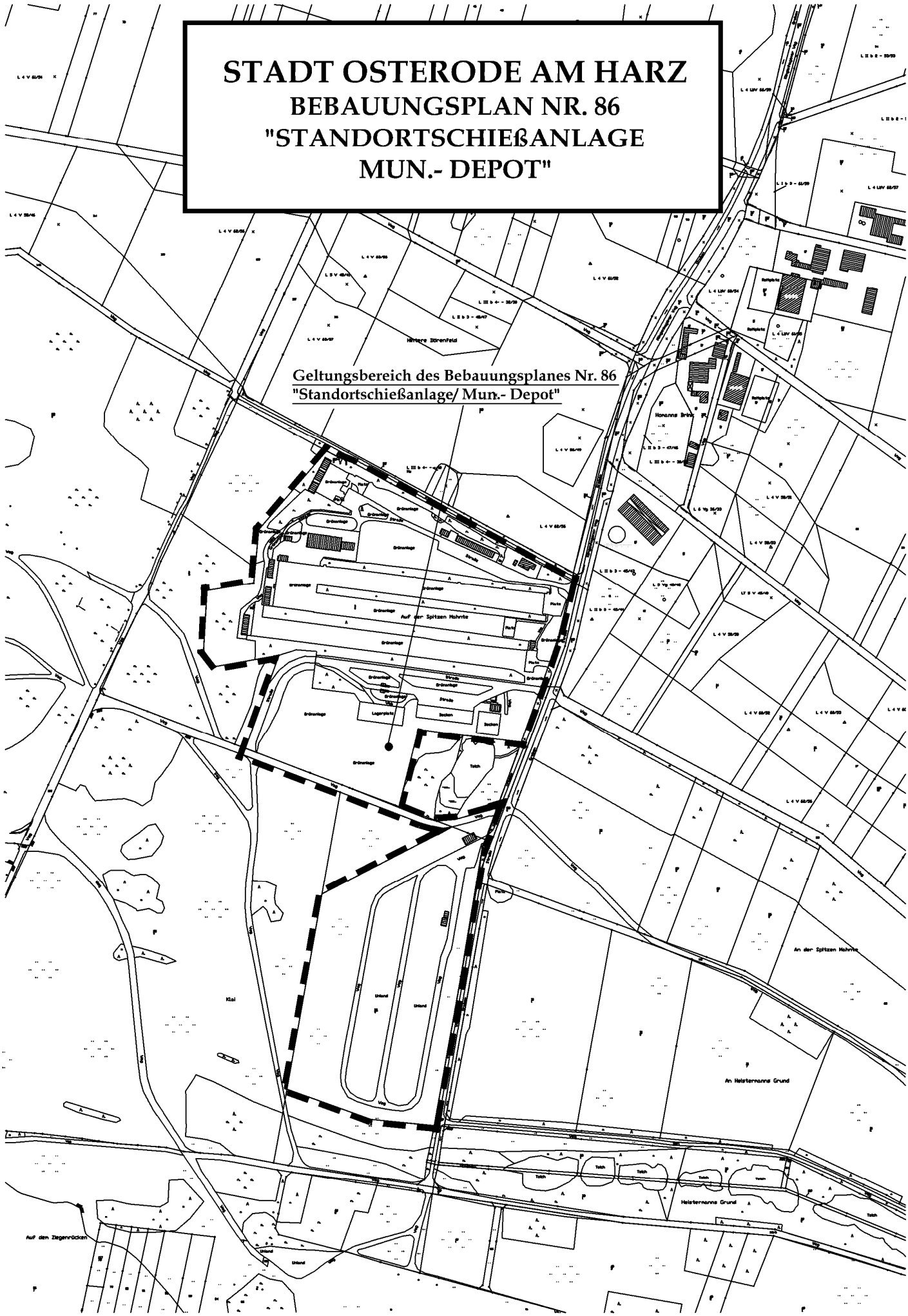

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1, 2, 5, 6, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBL. S. 279), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und Ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für besondere Leistungen der Stadt Osterode am Harz werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für die im Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehenen Amtshandlungen gilt die Satzung der Stadt Osterode am Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in Abs. 1 bis 3 nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder

b) eine Amtshandlung und/oder besondere Leistung bei der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

a) mit Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung.

b) bei Grabnutzungsgebühren mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte, bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

c) bei Verwaltungs- und sonstigen Gebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlass des Gebührenbescheides. Die Beträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4
Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird die entsprechende Gebühr, je nach Gegenleistung, anteilig erhoben.

§ 5
Nichtausübung oder vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Ist aufgrund des Nutzungsrechts keine Bestattung erfolgt, können auf Antrag die Gebühren rückerstattet werden, für die noch keine Gegenleistung erfolgt ist.

(2) Endet ein Nutzungsrecht eines belegten Grabes vorzeitig oder wird auf Antrag vorzeitig aufgehoben, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6
Auskunftspflicht

Die Benutzungsgebührenpflichtigen und ihre Vertreter bzw. Beauftragten haben der Stadt Osterode am Harz alle Auskünfte zu erteilen, die für die Erhebung der Benutzungsgebühren erforderlich sind. Die Stadt Osterode am Harz ist berechtigt, eigene Ermittlungen vorzunehmen.

§ 7
Übergangsbestimmungen

Für die nach dieser Satzung benutzungspflichtige Inanspruchnahme, die bis einschließlich dem Tag vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt Osterode am Harz gemeldet, bzw. beantragt sind, gelten die bisherigen Benutzungsgebührensätze.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 15. Juli 2013 in Kraft.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Osterode am Harz, den 01. Juli 2013

gez. Becker
Bürgermeister

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz enthält folgende Fassung:

a.) Grabnutzungsgebühren

Diese Gebühren werden für die Vergabe von Nutzungsrechten der einzelnen Grabarten erhoben und beinhalten neben dem Erwerb des Nutzungsrechts für eine bestimmte Zeitspanne, die Einrichtung, Abräumung (Grabmale, Einfassungen, Bepflanzung), sowie die Einebnung / Wiederherrichtung der Grabstellen. Desweiteren beinhalten die Gebühren die Herrichtung, die Unterhaltung und die Veränderung der gärtnerischen Anlagen.

I. Erwerb von Nutzungsrechten

1. Urnengrabstätten / Ruhezeit 20 Jahre

1.1	Urnengrabstätte im Todesfall pro Stelle	1.114,14 €
1.2	Urnengrabstätte zu Lebzeiten pro Stelle	1.358,93 €

In den Grabstätten nach Ziffer 1.1 und 1.2 können pro Stelle bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

2. Reihengräber für Erdbestattungen

2.1	Reihengrab für Erwachsene, pro Stelle	2.249,46 €
2.2	Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, pro Stelle	1.114,14 €

Die Ruhezeit nach Ziffer 2.1 beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit nach Ziffer 2.2 beträgt 20 Jahre.

3. Familiengrabstätten für Erdbestattungen / Wahlgrabstätten / Ruhezeit 25 Jahre

3.1	Einzelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, pro Stelle	2.469,77 €
3.2	Einzelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, pro Stelle	3.020,56 €
3.3	Doppelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, für 2 Stellen	4.158,86 €
3.4	Doppelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, für 2 Stellen	5.015,65 €
3.5	Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.3, bei Erwerb im Todesfall, für jede weitere Stelle	2.469,77 €
3.6	Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.4, bei Erwerb zu Lebzeiten, für jede weitere Stelle	3.020,56 €

4. Grabkammern / Ruhezeit 20 Jahre

4.1	Grabkammer, Erwerb im Todesfall, pro Grabkammer	3.424,08 €
4.2	Grabkammer, Erwerb zu Lebzeiten, pro Grabkammer	4.123,97 €

5. Anonyme Grabstätten

5.1	Erdbestattung, Ruhezeit 25 Jahre, pro Stelle	2.922,65 €
5.2	Urnenbestattung, Ruhezeit 20 Jahre, pro Stelle	1.236,53 €

6. Halbanonyme Grabstätten / Ruhezeit 20 Jahre

6.1	Urnenbestattung, Ruhezeit 20 Jahre, pro Stelle	1.481,33 €

Mit der Gebühr nach den Ziffern 5.1, 5.2 und 6.1 wird zusätzlich noch die Grabpflege für den Zeitraum der Nutzungszeit abgegolten.

II. Verlängerung / Wiedererwerb von Nutzungsrechten

1.	Einstellige Familiengrabstätte, pro Stelle und Jahr	98,79 €
2.	Zweistellige Familiengrabstätte, pro Stelle und Jahr	166,35 €
3.	Drei- oder mehrstellige Familiengrabstätte zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 2 für jede weitere Stelle und Jahr	67,56 €
4.	Urnengrabstätte pro Stelle und Jahr	55,70 €
5.	Grabkammer / Gruft pro Stelle und Jahr	171,20 €

b.) Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beinhalten das Öffnen und das Schließen des Grabes, sowie das Abräumen und die Entsorgung von Kranzdekorationen.

1.	Erdbestattungen	
1.1	Bestattung eines Kindes, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	257,48 €
1.2	Bestattung eines Erwachsenen	
	1.2.1 im Reihengrab mit Bagger	543,15 €
	1.2.2 im Familiengrab mit Bagger	611,37 €
	1.2.3 im Familiengrab in Handschachtung	781,20 €
	1.2.4 auf einer anonymen Grabstelle mit Bagger	467,03 €
2.	Bestattung in Grabkammern, sowie gemauerten Gruften	
2.1	Bestattung in einer Grabkammer	354,27 €
2.2	Bestattung in einer gemauerten Gruft mit abnehmbarer Abdeckplatte	362,85 €
2.3	Bestattung in einer gemauerten Gruft mit gemauerter Decke	384,88 €
3.	Urnenbestattung	
3.1	Urnenbestattung	202,97 €
3.2	Anonyme Urnenbestattung	116,52 €
3.3	Halbanonyme Urnenbestattung	116,52 €

Die Bestattungen nach Ziffern 1.2.4, 3.2 und 3.3 erfolgen ohne Terminabsprache und ohne Beteiligung von Trauergästen.

c.) Ausgrabungen / Wiederbestattung / Umbettungen

1.	Ausgrabungen	
1.1	Ausgrabung einer Leiche	1.060,50 €
1.2	Ausgrabung einer Urne	206,20 €

Die Gebühren für die Ausgrabungen nach Ziffern 1.1 und 1.2 beinhalten nur das Öffnen und Schließen des Grabes. Zusätzliche Kosten wie z.B. des Gesundheitsamtes oder des Bestatters sind hierin nicht enthalten.

2. Wiederbestattungen auf einem der städtischen Friedhöfe
Für Wiederbestattungen sind die unter Abschnitt b.) aufgeführten Bestattungsgebühren zu entrichten.

3. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz
Bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz sind jeweils die unter Ziffern 1. und 2. aufgeführten Gebühren für die Ausgrabung und die Wiederbestattung zu entrichten.

d.) Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle/Kühlkammern

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle/Kühlkammern beinhalten die Nutzung und die Unterhaltung der jeweiligen Einrichtung.

1. Benutzung der Kapelle für Trauerfeier (Ohne Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer)	238,33 €
2. Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer pro Tag (Ohne Benutzung der Kapelle für eine Trauerfeier)	46,85 €

e.) Grabmalgenehmigungen

Mit der Grabmalgenehmigungsgebühr ist die Genehmigung zur Errichtung des Grabmales, die Prüfung ob wie genehmigt gebaut worden ist, sowie die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit abgegolten.

1. Für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen und Grabplatten werden erhoben:

1.1 auf Urnengrabstätten	35,43 €
1.2 auf Kindergrabstätten	35,43 €
1.3 auf Reihengrabstätten	36,90 €
1.4 auf einstelligen Familiengrabstätten	36,90 €
1.5 auf Familiendoppelgrabstätten	36,90 €
1.6 auf Grabkammern/Grüften	35,43 €
1.7 auf halbanonymen Urnengrabstätten	29,53 €

Die Gebühr unter Ziffer 1.7 enthält die Genehmigung zur Anbringung der Gedenktafel, sowie die Prüfung ob diese wie genehmigt angebracht wurde.

2. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer zusätzlichen Grabmales, einer Gedenkplatte oder eines Kreuzes werden erhoben 36,90 €

f.) Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten

Für die Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten werden erhoben:

1. Für ein Kindergrab	199,18 €
2. Für ein Urnengrab	199,18 €
3. Für ein Reihengrab	318,69 €
4. Für ein einstelliges Familiengrab	348,57 €
5. Für ein Familiendoppelgrab	468,08 €
6. Für ein drei- oder mehrstelliges Familiengrab, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 5 für jede weitere angrenzende Stelle	119,51 €
7. Für eine Grabkammer	298,77 €

g.) Sonstige Gebühren

1. Umschreibung von Nutzungsrechten, inkl. Beratungsgespräch	27,13 €
2. Zulassungsgebühr für den Einbau von Urnenkammern	14,76 €
3. Versand von Urnen per Post bis 10kg	17,54 €

4.	Herrichtung von Gräbern bei vorzeitiger Einebnung je Stelle und Jahr	
4.1	Für ein Urnengrab	19,01 €
4.2	Für ein Kindergrab	19,01 €
4.3	Für ein Reihengrab	45,64 €
4.4	Für ein 1stelliges Familiengrab	52,48 €
4.5	Für ein Familiendoppelgrab	104,97 €
4.6	Für jede weitere Stelle zusätzlich zu Nr. 4.5	52,48 €
4.7	Für eine Grabkammer oder Gruft	38,03 €

In den Gebühren unter Ziffer 4. ist die Grünflächenpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit mit enthalten.

Bekanntmachung

über die Widmung von Straßenflächen

Die nachstehend aufgeführte, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegende Straßenfläche wird gemäß § 6 (1) des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz.

Straße Abgunst, Flur 6, Flurstück 69/40.

Die zu widmende Fläche ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Gegen die Widmung der genannten Straßenfläche ist die Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Osterode am Harz, den 01.07.2013

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker

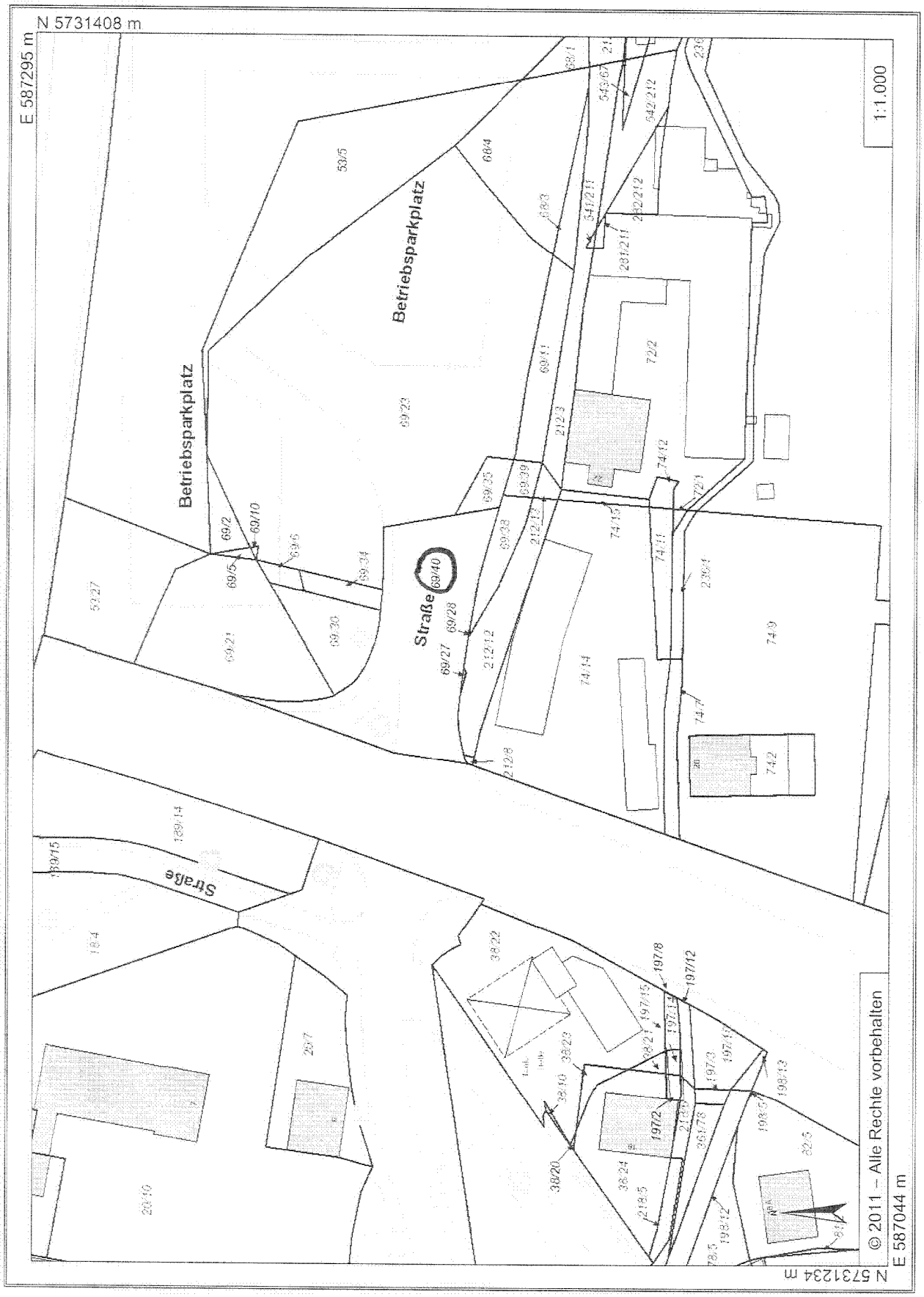
N 5731408 m
E 587295 m
1:1.000
Betriebsparkplatz
Betriebsparkplatz
Straße
Straße
69/40
69/23
69/28
69/27
69/2
69/10
69/5
69/6
69/34
69/21
69/30
69/35
69/39
69/38
69/11
212/12
212/3
212/8
74/14
74/15
74/11
74/12
74/7
74/9
74/2
72/2
72/1
53/5
53/27
68/4
68/3
68/1
543/67
542/212
541/211
282/212
281/211
236/1
189/14
189/15
18/4
26/7
20/10
38/22
38/23
38/10
38/20
38/24
219/5
197/8
197/12
197/15
197/14
197/2
197/3
197/10
198/13
198/12
198/7
261/78
82/5
78/5
N 5731234 m
E 587044 m
© 2011 – Alle Rechte vorbehalten

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Gesellschaft für Biokompost mbH
Kreisstraße, 38704 Liebenburg
Jahresabschluss zum 31.12.2012
Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang

beim Unternehmensregister
(Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH) eingereicht.
Liebenburg, den 27.06.2013
Die Geschäftsführung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für Biokompost mbH, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31 Dezember 2012 geprüft. Durch § 155 NKomVG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eigengesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eigengesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eigengesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eigengesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Eigengesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Eigengesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Eigengesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Beschluss:

1. Der Lagebericht 2012 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 48.072,06 € und der Gewinnvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 393.795,72 € sind wie folgt zu verwenden:

   - 25.780,00 € werden an die Gesellschafter nach dem Verhältnis des von ihnen im Wirtschaftsjahr 2012 gezeichneten Stammkapitals ausgeschüttet.
   - Der verbleibende Rest wird auf das Wirtschaftsjahr 2013 vorgetragen.

3. Dem Geschäftsführer wird gemäß seines Anstellungsvertrages der einbehaltene Lohn (Tantieme) für das Jahr 2012 (7.000 € brutto) ausgezahlt.

4. An die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gesellschaft werden 10.000 € als Sonderzahlung ausgezahlt

5. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

6. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

7. Es wird vorgeschlagen, die Auditura GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baddeckenstedt mit der Jahresabschlussprüfung 2013 zu beauftragen. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt für das Wirtschaftsjahr 2013 wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar vorgeschlagen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht wird beim Landkreis Osterode am Harz, Herzbergerstr. 5 in 37520 Osterode am Harz, vom 22.07.2013 bis 30.07.2013 öffentlich ausgelegt und kann im Zimmer B 2.03 während der Dienstzeit eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Probst
-Geschäftsführer-